

An das Sozialgericht Berlin  
- 189. Kammer, Frau RichterIn Dorn -  
Invalidenstraße 52  
10557 Berlin

Betr.: S 189 AS 4587/17, Ihr Schreiben vom 26.11.2019

Sehr geehrte Frau Dorn –

Sie haben mich in die Anhörung eingeladen, um mir allen Ernstes den Vorschlag zu machen, die in Frage stehende 30-Prozent-Sanktion, nachdem ich in allen anderen Prozessen durch das Urteil des BVerfG so haushoch gewonnen hätte, ohne Verhandlung zu akzeptieren.

Der Ausgang anderer Prozesse hat mit dem vorliegenden Prozess in keiner Weise zu tun. Ihr Vorschlag konnte nicht in objektivem Interesse sondern ausschließlich im Unwillen des Gerichtes liegen, sich mit der Sache auseinander zu setzen.

Von meiner Seite lagen

1. eine eindeutige Klage gegen die Sanktion mit einer eindeutig auch gegen die einfachrechtliche Widerrechtlichkeit der Sanktion gerichteten Klagebegründung und
2. durch meine Anwältin weitergehende Begründungen vor.

Ihr Unwille, sich mit der Sache auseinander zu setzen, trat weiter durch Ihre mit der Vertreterin des Jobcenters getätigten Erwägung zu Tage, den vorliegenden Prozess (30-Prozent-Sanktion) mit einem weiteren Prozess zusammen zu legen, so dass eine Verhandlung nach einem von Ihnen erwogenen Gerichtsbescheid nicht bei Ihnen, sondern in einer höheren Instanz erfolgen müsse.

Auf Grund der Erlebnisse im Erörterungstermin, in dem ausschließlich die Entlastung des Gerichtes – und dies ausschließlich zu meinem Nachteil – im Zentrum stand, habe ich Grund zu bezweifeln, dass Sie die Sache aus einer neutralen Position behandeln wollen.

Ich bitte Sie, ihre Position in der Sache genau zu überprüfen und die Sache ggf. abzugeben und habe einen entsprechenden Brief auch an den Präsidenten des SG Berlin, Herrn Helbig, geschrieben.

S. Anlage

- Ganz unabhängig davon, wer die Sache am Ende bearbeitet,  
füge ich allerdings die von Ihnen erwünschten Auskünfte mit an. -

Mit freundlichem Gruß,

R. Boes

Zur Sache:

Aus folgenden Gründen gehe ich davon aus, dass die Sanktion bei näherem Besehen nicht haltbar ist ...

1. Das Ziel der Maßnahme war vollständig erfüllt.

Die Sanktion wurde am 02.11.2016 über mich verhängt, nachdem ich eine Maßnahme zu einem früheren Termin als vom Jobcenter vorgesehen, beendet hatte.

s. Sanktionsbescheid vom 02.11.2016, Anlage 1 der ursprünglichen Klageschrift  
<https://goo.gl/fChW2e>

und Widerspruchsbescheid des Jobcenters vom 06.03.2017, Anlage 2 der Klage  
<https://goo.gl/zbGw29>

Die Beendigung der Maßnahme ist allerdings erst erfolgt, nachdem ihr vom Jobcenter vorgegebenes Ziel VOLLSTÄNDIG erfüllt war!

Meine Arbeitsvermittlerin schrieb mir über dieses Ziel:

"Diese 4-wöchige Maßnahme soll mich als Ihre Arbeitsvermittlerin und Sie dabei unterstützen, zukünftig zielgerichtet Angebote für entlehnte Beschäftigten im 1. Arbeitsmarkt generieren zu können. Auch kann ein Ergebnis Ihrer Teilnahme an dieser Maßnahme eine Konkretisierung ggf. notwendiger weiterer Unterstützungsangebote auf dem Weg in eine wie vorgenannt beschriebene Beschäftigung sein."

S. Brief des Jobcenter vom 11.08.2016, Anlage 3 der ursprünglichen Klageschrift  
<https://goo.gl/3Szavr>

Mit Beendigung der Maßnahme wurde vom Maßnahmeträger ein Gutachten über die vom Jobcenter aufgeworfenen Fragen abgegeben.

Über meine Persönlichkeitsstruktur wurde geurteilt:

Persönliche-soziale Eigenschaften:

Kommunikative Fähigkeiten: sehr gut, kommt gut mit Menschen in Gespräch und ist sehr offen

Kooperations- / Teamfähigkeit:

ist sehr gut in die Gruppe integriert, freundlich und zugewandt

Arbeits- / Leistungsfähigkeit:

engagiert sich sehr in der Gruppe, wirkt sehr wissbegierig

Durchhaltevermögen / Zielstrebigkeit:

ausgeprägt

Eigeninitiative:

TN verfügt über eine große Eigeninitiative

Lernbereitschaft:

interessiert an neuen Themen, offen für andere Meinungen und Informationen

Selbstdarstellung:

gepflegt, freundlich, höflich, intelligent

Persönlichkeitsentwicklung:

altersangepasst

Über meine Arbeitsfähigkeiten, die bestehenden Hemmnisse, am Arbeitsmarkt teilzunehmen und den Weg der Überwindung dieser Hemmnisse wurde geurteilt:

#### Einschätzung der Arbeitsfähigkeit:

Der TN wird als vollständig arbeitsfähig eingeschätzt. Es entstand nicht der Eindruck, dass der TN aus irgendwelchen Gründen nicht fähig wäre auf dem 1. Arbeitsmarkt arbeiten zu können.

#### Arbeitshindernis:

Als Arbeitshindernis gibt der TN Schwierigkeiten des Sozialsystems an, das aus seiner Sicht verfassungswidrig sei.

Er gab an, nicht arbeitslos zu sein. Sondern er sei vollbeschäftigt mit seinen Bemühungen, das soziale System wieder in den Rahmen der Verfassung einzugliedern. Bis diese Aufgabe beendet sei, sei er für den "gewöhnlichen" Arbeitsmarkt nicht frei.

#### Unterstützung von Seiten des Jobcenters:

Als Unterstützung von Seiten des JobCenters, wünsche er sich eine konsequente Einhaltung der Gesetze.

Aus psychologischer Sicht habe er sich auf die höchstwahrscheinlich entstehenden Konflikte eingerichtet.

Der TN hofft auf eine Klärung vor dem Bundesverfassungsgericht. Er nutze seine staatsbürgerlichen Rechte des Widerstandes.

S. das Schreiben des Maßnahmeträgers vom 16.09.2016, Anlage 4

<https://goo.gl/6JRmZ5>

Hohes Gericht –

Tatsachen sind Tatsachen!

Unabhängig davon, ob dem Jobcenter die gegebene Analyse des Maßnahmeträgers gefällt, waren mit diesem Gutachten über meine Arbeitsfähigkeiten und Hemmnisse und mit seiner Abgabe eines Vorschlages, wie diese abzubauen sind, das Erkenntnisanliegen des Jobcenters und der SINN der von ihm über mich verhängten Maßnahme vollständig erfüllt.

Eine Sanktion wegen der Beendigung einer Maßnahme auszusprechen, deren Sinn erfüllt war und nur, weil er schneller erfüllt war, als erwartet – ist nicht angemessen! <sup>1</sup>

#### 2. Unangemessenheit der Zielsetzung der Maßnahme:

Schon die Zielsetzung, durch die Maßnahme "zukünftig zielgerichtet Angebote für entlehnte Beschäftigungen im 1. Arbeitsmarkt generieren zu können" war angesichts meines Wesens und meiner – auf die Korrektur gesellschaftlicher Fehlentwicklungen gerichteten – Tätigkeit nicht angemessen. Sie übersah willentlich, dass ich einen grundsätzlich anderen Begriff vom Wesen der Arbeit als das Jobcenter habe und mit der Klärung der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen vollbeschäftigt war.

s. meinen Brief vom 31.07.2016, Anlage 5

<https://goo.gl/Ma8TCG>

und meinen Widerspruch gegen die Sanktion vom 10.10.2016, Anlage 6

<https://goo.gl/KHNzmY>

---

<sup>1</sup> Blinder Kadavergehorsam ist nicht eine Fähigkeit, die für den ersten Arbeitsmarkt qualifiziert und widerspricht auch dem Ideal des mündigen Bürgers, welches der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unseres Staates zu Grunde liegt. Außerdem hätte die sinnlose Fortführung der Maßnahme den Steuerzahler unnötiges Geld gekostet.

### 3. Fragloses Anerkenntnis des Ergebnisses der Maßnahme durch das Jobcenter.

Das Jobcenter hat mich wegen der Beendigung der Maßnahme zwar sanktioniert, die Ergebnisse der Maßnahme aber fraglos angenommen und damit die Erfüllung des SINNS der Maßnahme anerkannt!

D.h., ich habe nach Eingang des Urteils des Maßnahmeträgers beim Jobcenter eine neue Eingliederungsvereinbarung erhalten, die uneingeschränkt auf das vom Maßnahmeträger abgegebene Urteil über meine Arbeitsfähigkeit baut und uneingeschränkt auch den Empfehlungen des Maßnahmeträgers folgt, zur Unterstützung meines Anliegens, das soziale System wieder in den Rahmen der Verfassung einzugliedern, die Gesetze konsequent einzuhalten.

S. den EGV-VW vom 08.11.2016, Anlage 7

<https://goo.gl/zNVjwS>

Schon allein vor diesem Hintergrund beantrage ich die Auflösung des Sanktionsbescheides.

### 4. Recht auf Widerstand

Ich gebe zu, dass sich meine Tätigkeit außerhalb des Rahmens bewegt hat, der durch das Hartz-IV-Gesetz vorgegeben war und dadurch einfachrechtlich zu manchen Widersprüchen führte. Hartz IV ist/war aber menschenrechts- und verfassungswidrig – und da ist das Handeln außerhalb des dort gesetzten Rahmens, solange es nicht willkürlich sondern eindeutig und ausschließlich<sup>2</sup> · <sup>3</sup> für die Wiedererlangung der Menschenrechte und der verfassungsmäßigen Ordnung unternommen wird, spätestens nachträglich, nachdem vom BVerfG die Sache entschieden ist – nach Artikel 20 GG für mein gesamtes Handeln vom Gericht zu akzeptieren und JEDE Sanktion, auch eine 30-Prozent-Sanktion!, zurückzunehmen. ZWECK und NUTZEN meines regelwidrigen Verhaltens haben den dadurch erzeugten "Schaden" BEI WEITEM überwogen.

Es gibt allerdings noch weitere Gründe, die Auflösung des Sanktionsbescheides zu verlangen:

### 5. Unerreichbarkeit der legitimen Sanktionsziele

Grund all meines Agierens war es, die aus meiner Sicht bestehende Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystems in Hartz IV vor das Bundesverfassungsgericht zu bringen.

Ich brauchte viele – sichere! – Sanktionen um wenigstens EINEN Richter zu erreichen, der sich von unseren Argumenten überzeugen ließ und zugleich Mut und Möglichkeit hatte, die Argumente in Karlsruhe vorzulegen.

Vor diesem Hintergrund ist es schon im Vorfeld der hier verhandelten Sanktion zu einer 30-, einer 60- und zehn 100-Prozent Sanktionen gekommen.

---

<sup>2</sup> Die Begründung und vollständige Darlegung meines Weges finden Sie hier: <http://grundrechte-brandbrief.de/Prozesse/Verfassungsbeschwerde-2/Verfassungsbeschwerde.htm#S6>, Randnummer 1ff

<sup>3</sup> Die Frage der Unumgänglichkeit meines Handelns ist umfassend unter <http://grundrechte-brandbrief.de/Prozesse/Verfassungsbeschwerde-2/Verfassungsbeschwerde.htm#46>, Randnummer 46 ff abgehandelt.

S. Übersicht: <http://grundrechte-brandbrief.de/BUKA-berichte-dokumente-2.htm>

Alle diese Sanktionen waren zwar offen provoziert, trotzdem war zu sehen, dass durch sie das einzig legitime Ziel der Sanktionen, mich zum sog. Arbeitsmarkt zu bringen, in keinsten Weise erreicht werden konnte; was sich im gesamten Verlauf der Sanktionierungen auch durchgehend und mehr als bestätigt hat.

Nachdem am 26.05.2015 das Sozialgericht Gotha unser Gutachten in einem ersten Anlauf beim Bundesverfassungsgericht vorgelegt hat, habe ich offen diesen prinzipiellen Mangel, der allen Sanktionen anhaftet, thematisiert und auf den § 226 BGB (Schikaneverbot) hingewiesen:

"Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen." (§ 226 BGB)

Die hier verhandelte 30%-Sanktion wurde ausgesprochen vor dem Hintergrund, dass erstens die Zwecklosigkeit der Sanktion – im Sinne ihrer gesetzlichen Zielvorgabe – längst bewiesen war und es zweitens – im Sinne von mir als verfassungswidrig abgelehnter Vorgaben – nur noch um einen Machtkampf gegen meine innere Position, um meine Unterwerfung und die Zerstörung meiner Persönlichkeit gehen konnte.

#### 6. Sanktionierung für sinnvolle Tätigkeit.

SPÄTESTENS nachdem das BVerfG geurteilt hat, sind meine Taten auch vom Gericht als SINNVOLL anzusehen, denn ohne meine Tätigkeit hätte es zur jetzt vom BVerfG verlangten Korrektur des Hartz-IV-Gesetzes und des darauf gebauten menschenverachtenden und verfassungswidrigen Verhaltens der Jobcenter und der Gerichte nicht kommen können.<sup>4</sup>

Es entsteht die eigentümliche Tatsache, dass ich jahrelang für sinnvolle, uneigennützig, in jeder Weise einsehbar das Wesen der Gesellschaft korrigieren wollende Tätigkeit über alle Grenzen des gesetzlich Zulässigen sanktioniert worden bin.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich meine Forderung, mit der von mir in meiner Klage vorgelegten Frage nach dem Arbeitsbegriff zum Bundesverfassungsgericht zu gehen.

S. <http://grundrechte-brandbrief.de/Prozesse/10-Klage-achte-100%25-Sanktion/2015-08-25-RB-Klage-Teil-A.htm>

"Was ist Arbeit?" ist der erste Teil der Frage.

Und "Ist es berechtigt, Menschen, die einen – begründet – anderen Arbeitsbegriff als der Gesetzgeber haben, für ihre Tätigkeit im Sinne dieses anderen Arbeitsbegriff zu diskriminieren?", der zweite.

Man könnte ja glauben, dass die Frage nach dem Arbeitsbegriff etwas rein "Theoretisches" sei. Dass es sich bei der Frage um Begriffe nicht um etwas Theoretisches sondern um durchaus Wesentliches handelt, ergibt sich sofort, wenn man bedenkt, dass etwa der Begriff, den der Nationalsozialismus von den Juden hatte, verheerend für die Juden war.

Ein unangemessener, nicht mehr in die Zeit passender Arbeitsbegriff bringt, wenn er in Gesetz gegossen wird, unweigerlich die ärgsten gesellschaftlichen Verwerfungen hervor. Deshalb dürfen nicht nur die Sanktionen, sondern es muss auch der Arbeitsbegriff zum Thema werden.

---

<sup>4</sup> S. oben, Fußnote 2 und 3

Die Frage hat nicht nur die auf mich bezogene, sondern auch größte allgemeine Bedeutung: Ärzte und Krankenhäuser beklagen heute, dass sie durch die ihnen gesetzlich aufgezwungene Gewinnerorientierung nicht mehr im Sinne ihres Heilauftrages arbeiten können, Snowden/Manning/Assange werden für durchaus sinnvolle Tätigkeiten aufs Schärfste sanktioniert, Richter unterlassen wichtige Entscheidungen, weil sie "Konsequenzen" fürchten ...

Da das Bundesverfassungsgericht das Thema des Sinnes der Arbeit umgangnen hat, weiter den Gelderwerb zu ihrem ersten Zweck und zum alleinigen Bemessungsgrund ihrer gesellschaftlichen Bedeutung setzt, da auch ich für meinen Arbeitsbegriff aufs heftigste sanktioniert und diskriminiert wurde, da die Gefahr auch weiterhin besteht, weil ich mich selbstverständlich auch jetzt dem Druck des Jobcenters nicht unterwerfen werde, fordere ich Sie auf, auch dieses Problem zum BVerfG zu bringen.

#### 7. Anträge:

- a. Aus den unter 1., 2., 3. und 5. genannten Gründen beantrage ich die Auflösung des Sanktionsbescheides schon aus einfachrechtlichen Gründen.
- b. Aus dem unter 4. genannten Grund beantrage ich die Auflösung des Sanktionsbescheides nach Artikel 20 GG, Absatz 4.
- c. Die Sanktion hat stattgefunden!  
Als 13. Sanktion in Folge desselben Anlasses
  - war sie nach den Gründen 1 bis 5 unberechtigt
  - und ist zur Grundlage für eine weitere 60-Prozent-Sanktion und zwei weitere 100-Prozent-Sanktionen geworden.
 S. die Auflistung der Sanktionen  
<http://grundrechte-brandbrief.de/BUKA-berichte-dokumente-2.htm>

Da das Gericht nur nachträglich den Sanktionsbescheid aber nicht die faktisch vollzogenen Sanktionierungen mit all ihren menschenrechts- und verfassungswidrigen Implikationen auflösen kann beantrage ich eine Fortsetzungsfeststellungsklage, um den Fragen nach

- Schadensersatz
- Schmerzensgeld
- Amtshaftung
- Rehabilitation
- und der fundamental wichtigen Frage nach dem fehlenden einstweiligen Rechtsschutz von Widerspruch und Klage nachgehen zu können.

- d. Zur unter 6. angerissenen Frage nach dem Arbeitsbegriff des Gesetzgebers und der daraus folgenden schwerstwiegenden Diskriminierung meiner Person rege ich im Sinne der in Teil 1 meiner Klage vorgelegten Begründung eine Richtervorlage an.

-----

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die Liste der Themen und Anträge nur in sofern "abschließend" sein kann, als nicht innerhalb der Verhandlung Gründe auftreten, die weitere Anträge notwendig machen  
- und dass auch der Antrag auf Prozesskostenhilfe bitte schnell entschieden werden möge.

Mit freundlichem Gruß,

R. B.-e